

Umweltbericht

**zur 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Kreis- und Hochschulstadt Meschede,
Ortsteil Eversberg**

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

zur 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Ortsteil Eversberg

Auftraggeber:

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Fachbereich Planung und Bauordnung
Sophienweg 3
59872 Meschede

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Svenja Busse
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2583

Warstein-Hirschberg, November 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	2
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	4
1.2.1 Fachgesetze	4
1.2.2 Fachpläne	4
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes	7
2.1 Untersuchungsgebiet	7
2.2 Geografische und politische Lage	7
2.3 Naturschutzfachliche Planung	8
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	8
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	8
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	13
3.1 Untersuchungsinhalte	13
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	13
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	15
3.3.1 Immissionen	15
3.3.2 Erholung	15
3.4 Schutzgut Tiere	15
3.5 Schutzgut Pflanzen	17
3.6 Schutzgut Fläche	22
3.7 Schutzgut Boden	23
3.8 Schutzgut Wasser	25
3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser	25
3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer	26
3.9 Schutzgut Klima und Luft	26
3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	27
3.10 Schutzgut Landschaft	27
3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	27
3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	28
3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle	31
3.14 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	31
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	32
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	32

Verzeichnisse

4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	32
4.3	Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens.....	32
4.4	Ermittlung des Kompensationsbedarfes	32
5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	35
6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens	36
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	36
6.2	Eingesetzte Techniken und Stoffe	36
6.3	Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	36
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	37
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	38
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	39
	Quellenverzeichnis	42

Anlage 1 Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes.....	1
Abb. 2	Geplante 107. Änderung des Flächennutzungsplanes	3
Abb. 3	Ausschnitt aus dem Regionalplan	4
Abb. 4	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan	5
Abb. 5	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes	7
Abb. 6	Lage der Landschaftsschutzgebiete	9
Abb. 7	Lage der gesetzlich geschützten Biotope	10
Abb. 8	Lage der Biotopkatasterflächen.....	11
Abb. 9	Lage der Biotopverbundflächen.....	12
Abb. 10	Eichen im Bereich der Allee	17
Abb. 11	Maisacker im Bereich Südosten des Plangebietes.....	18
Abb. 12	Lindenbaumreihe im Westen des Plangebietes.....	18
Abb. 13	Streuobstwiese im Nordosten des Plangebietes.....	19
Abb. 14	Parkplatz im Norden des Plangebietes.....	19
Abb. 15	Firmengelände im Norden des Plangebietes.....	20
Abb. 16	Blick auf die Wiesenflächen nordwestlich außerhalb des Plangebietes	20
Abb. 17	Baudenkmal im westlichen Teil des Plangebietes.....	21
Abb. 18	Verteilung der Bodentypen im Bereich des Plangebietes	23

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren.....	14
Tab. 2	Übersicht über die Bodentypen im Bereich des Plangebietes.....	23
Tab. 3	Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.....	29
Tab. 4	Berechnung des Bestandwertes.....	33
Tab. 5	Berechnung des Planwertes.....	33

1.0 Einleitung

Im Ortsteil Eversberg, Stadt Meschede, ist seit 1947 die Firma Möller GmbH & Co. KG ansässig. Seither hat sich der Betrieb, der in der Metall- und Kunststoffbranche angesiedelt ist, stetig vergrößert, sodass nun Erweiterungsflächen notwendig sind. Der wirksame Flächennutzungsplan gibt diese Flächen nicht her, sodass die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes in die Wege geleitet wird. Ebenso sollen die Planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses und für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern geschaffen werden (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2024A).

Der Änderungsbereich der 107. Flächennutzungsplanänderung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede umfasst Flächen im östlichen Bereich des Ortsteiles Eversberg mit insgesamt 82.668 m². In der Flur 5, Gemarkung Eversberg, sind die Flurstücke 68 tlw., 74 tlw., 238, 243, 624, 721, 845, 849, 850, 862, 962, 1023, 1025, 1029, 1090, 1091, 1092, 1095 tlw., 1111, 1112, 1115, 1116, 1245, 1246, 1247 und 1248 innerhalb des Plangebietes. Außerdem in der Flur 10, Gemarkung Eversberg, die Flurstücke 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 51 tlw., 228, 347, 348, 373, 374, 434, 504, 580, 584, 585, 610, 616, 697, 698 und 709. In der Flur 11, Gemarkung Eversberg, sind die Flurstücke 1 tlw. und 97 tlw. innerhalb des Plangebietes (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2024A).

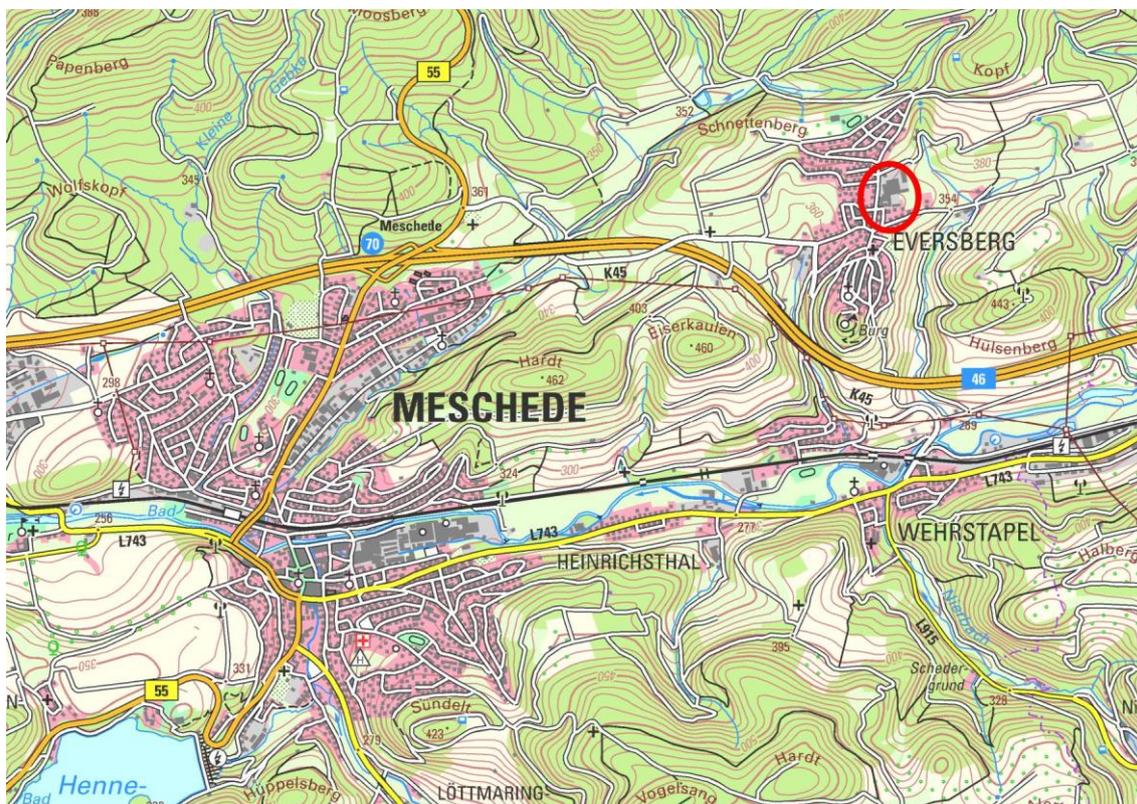


Abb. 1 Lage des Plangebietes (roter Kreis) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Einleitung

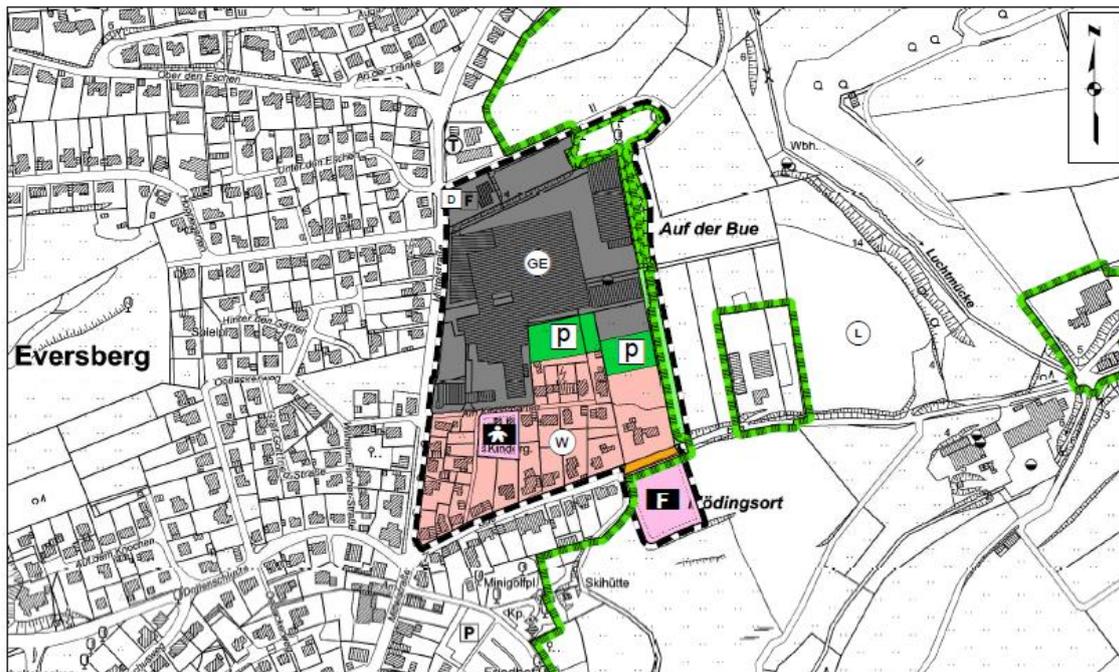
Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Änderung des Flächennutzungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024) erstellt.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die folgend aufgeführten Ziele (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2024A):

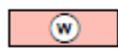
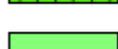
- Anpassung der Darstellungen an die Realnutzung im Bereich der Firma Möller GmbH & Co. KG, der vorhandenen Wohnbebauung sowie im Bereich der Grün- und Freiflächen
- Sicherung der Erweiterungsflächen für die Firma Möller GmbH & Co. KG
- Sicherung von Abstandsflächen zwischen dem Gewerbegebiet und den südlich angrenzenden Wohnbereichen
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses sowie Regelung der Nachnutzung des bisherigen Standortes
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von bis zu zwei Einfamilienhäusern.

Einleitung



 Grenze des Änderungsgebietes

Darstellungen gem. § 5 Abs. 2 BauGB

-  Gewerbegebiet
-  Wohnbaufläche
-  Gemeinbedarfsfläche --- hier: Feuerwehrgerätehaus
-  Gemeinbedarfsfläche --- hier: Kindergarten
-  Private Grünfläche
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
-  Fläche für die Landwirtschaft
-  Verkehrsfläche (Hauptverkehrsstraße)

Nachrichtliche Übernahme gem. § 5 Abs. 4 BauGB

-  Landschaftsschutzgebiet
-  Baudenkmal A-76 "Fünfwundenkreuz"

Abb. 2 Geplante 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (KEIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2024A).

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis Stand März 2012, Blatt 9, zeigt für das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung im Rahmen der Interpretation der regionalplanerischen Festlegungen einen „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“. Überlagernde Festsetzungen sind nicht vorhanden.

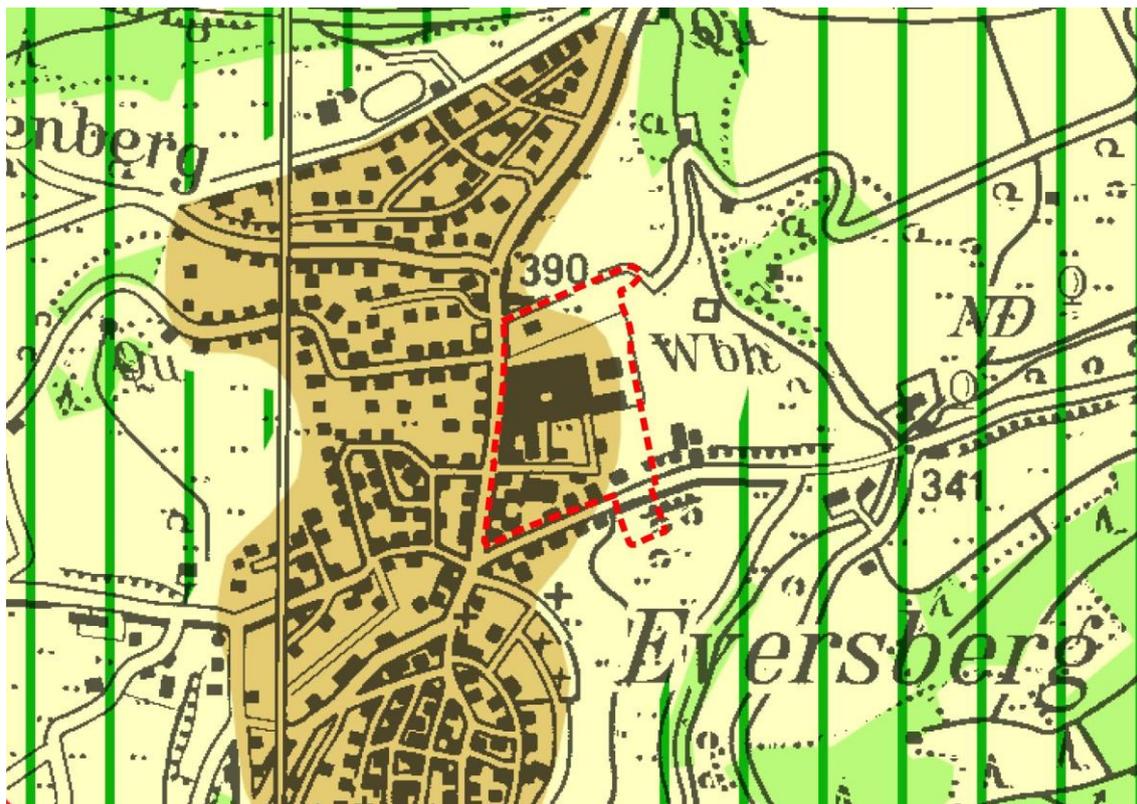
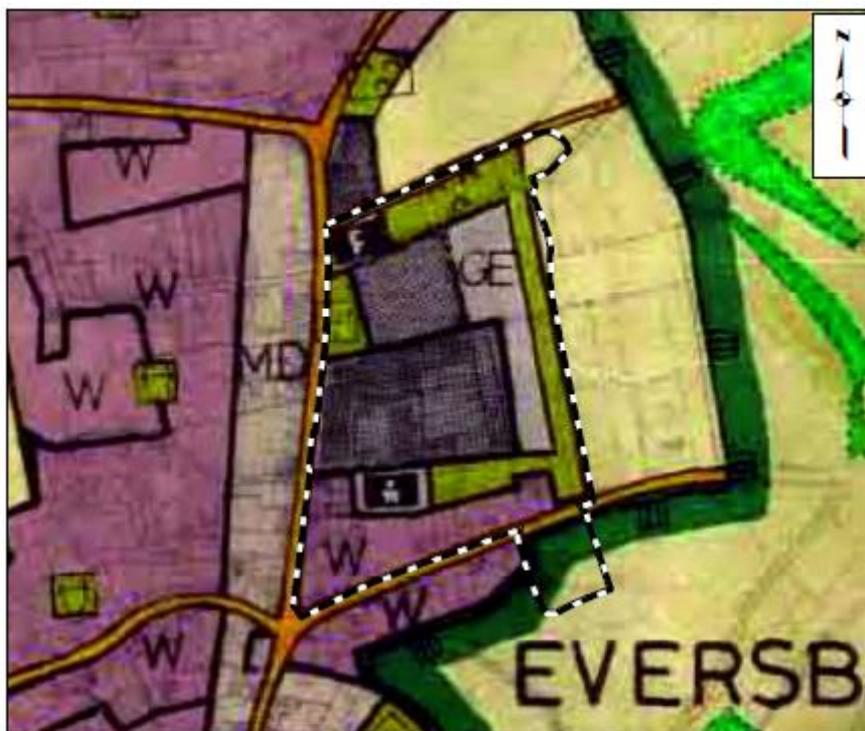


Abb. 3 Ausschnitt aus dem Regionalplan (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012) im Bereich des Plangebietes (rote Umrandung).

Einleitung

Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet überwiegend Gewerbe- und Wohnbauflächen dar. Entlang der östlichen Grenze des Plangebietes sind Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung dargestellt.



--- Grenze des Änderungsgebietes

Darstellungen gem. § 5 Abs. 2 BauGB

	Gewerbegebiet / Gewerbegebiet geplant
	Wohnbaufläche
	Gemeinbedarfsfläche --- hier: Feuerwehrrätehaus
	Gemeinbedarfsfläche --- hier: Kindergarten
	Grünfläche --- Zweckbestimmung: Parkanlage - Grüngürtel
	Grünfläche --- Zweckbestimmung: Fläche zur Erhaltung und Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern (Immissionsschutzwall)
	Fläche für die Landwirtschaft
	Verkehrsfläche (Hauptverkehrsstraße)
	Landschaftsschutzgebiet

Abb. 4 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2024B) mit Darstellung des Plangebietes (rote Umrandung).

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Meschede stellt in der Festsetzungskarte für den östlichen und südlichen Bereich des Plangebietes zwei Landschaftsschutzgebiete (Typ B und Typ C) dar. Diese werden in Kapitel 2.3.2 näher erläutert. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes im Bereich des östlich des Betriebsgeländes gelegenen LSG treten bei einer

Einleitung

baulichen Inanspruchnahme, die der Standortsicherung des westlich angrenzenden Gewerbegebietes dient, zurück (HSK 2020). Für das im Bereich des geplanten Feuerwehrgerätehauses gelegene LSG hat die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens den Hinweis gegeben, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Aspekte erkennbar sind, die der geplanten Darstellung der Gemeinbedarfsfläche für das neue Feuerwehrgerätehaus entgegenstehen. Im Zuge des späteren Baugenehmigungsverfahrens ist zu prüfen, ob die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes erfolgen kann.

Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes setzt für den östlichen Bereich des Plangebietes das Entwicklungsziel 1.5 „Pfleger und Entwicklung der Ortsränder“ fest. Südöstlich außerhalb des Plangebietes ist die Allee AL-HSK-0015 „Allee an der Straße „Unter der Bue“ ausgewiesen (HSK 2020).

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Umweltprüfung relevant ist.

Das Untersuchungsgebiet ist von der Ortslage Eversberg gekennzeichnet. Der Ortsteil dehnt sich weiter nach Westen aus, das Plangebiet liegt im Osten von Eversberg. Östlich sind landwirtschaftliche Flächen vorhanden. Im Untersuchungsgebiet liegen Wohnhäuser mit Hausgärten, ein Parkplatz, Grünflächen, das großflächige Betriebsgelände und landwirtschaftliche Flächen. Im Norden des Plangebietes ist noch eine Obstwiese vorhanden.



Abb. 5 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes und der Ortsbegehung.

- | | |
|---------------------------------|----------------|
| 1 = versiegelte Flächen/Gebäude | 4 = Hausgarten |
| 2 = Gehölze | 5 = Säume |
| 3 = landwirtschaftliche Fläche | |

2.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet liegt im Stadtgebiet Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg und zählt geografisch zum Rothaargebirge.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2024A) sowie Informationen des Landschaftsplanes Meschede (HSK 2020) herangezogen.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im Plangebiet oder der näheren Umgebung.

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch in der näheren Umgebung ist kein Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Im Umfeld des Plangebietes der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sind mehrere Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen (HSK 2020):

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

- 2.3.2.15 „Offenland östlich Eversberg“
- 2.3.3.20 „Berkeibachtal“
- 2.3.3.21 „Luchtmücke und Grünlandgewann östlich Eversberg“

Das Plangebiet überschneidet sich im Osten mit den Landschaftsschutzgebieten „Luchtmücke und Grünlandgewann östlich Eversberg“ (2.3.3.21) und „Offenland östlich Eversberg“ (2.3.2.15). Im Bereich des LSG „Offenland östliche Eversberg“ treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes bei einer baulichen Inanspruchnahme, die der Standortsicherung des westlich angrenzenden Gewerbegebietes dient, zurück. Im Bereich des LSG „Luchtmücke und Grünlandgewann östlich Eversberg“ ist im Zuge von Baugenehmigungsverfahren zu prüfen, ob die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes erfolgen kann. Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine Aspekte erkennbar, die der Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche für das neue Feuerwehrgerätehaus entgegenstehen. Beeinträchtigungen der Landschaftsschutzgebiete sind somit nicht zu erwarten.



Abb. 6 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

Innerhalb des Plangebietes sind keine gesetzlich geschützten Biotopflächen vorhanden. In der Umgebung sind die folgenden gesetzlich geschützten Biotopflächen ausgewiesen:

- BT-4616-0617-2005
- BT-4316-0209-2014
- BT-HSK-02114 „Feucht- und Magerweiden bei Eversberg“
- BT-HSK-02115 „Feucht- und Magerweiden bei Eversberg“

Eine Betroffenheit der gesetzlich geschützten Biotopflächen ist durch die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht zu erwarten.

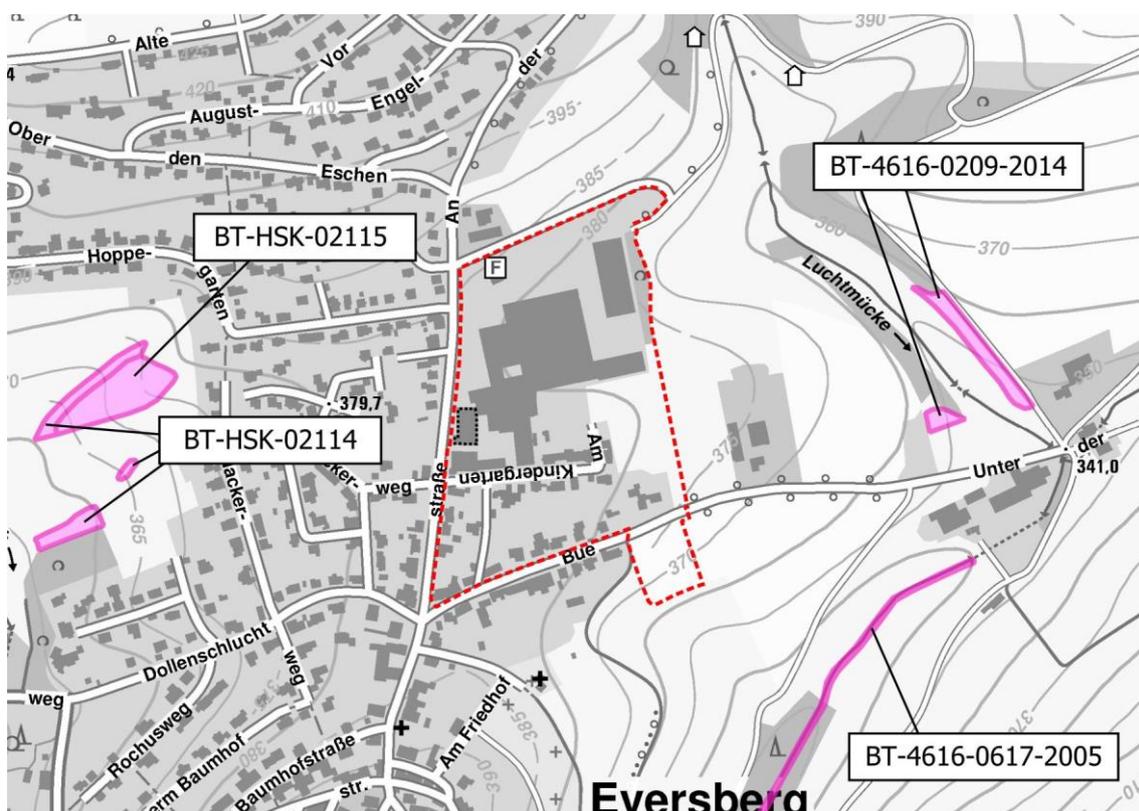


Abb. 7 Lage der gesetzlich geschützten Biotopflächen (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topographischen Karte.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im östlichen Bereich des Plangebietes ist die Biotopkatasterfläche „Kulturlandschaftskomplex Meschede-Eversberg“ (BK-HSK-00038) zum Erhalt eines strukturreichen Tal-Kulturlandschaftskomplexes zwischen dem Arnsberger Wald und dem Ruhrtal ausgewiesen. Die Biotopkatasterfläche wird randlich durch das Plangebiet beansprucht. Westlich des Plangebietes liegt die Biotopkatasterfläche „Talschluss des Berleybaches bei Eversberg“ (BK-4615-172). Diese Biotopkatasterfläche wird durch die 107.

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

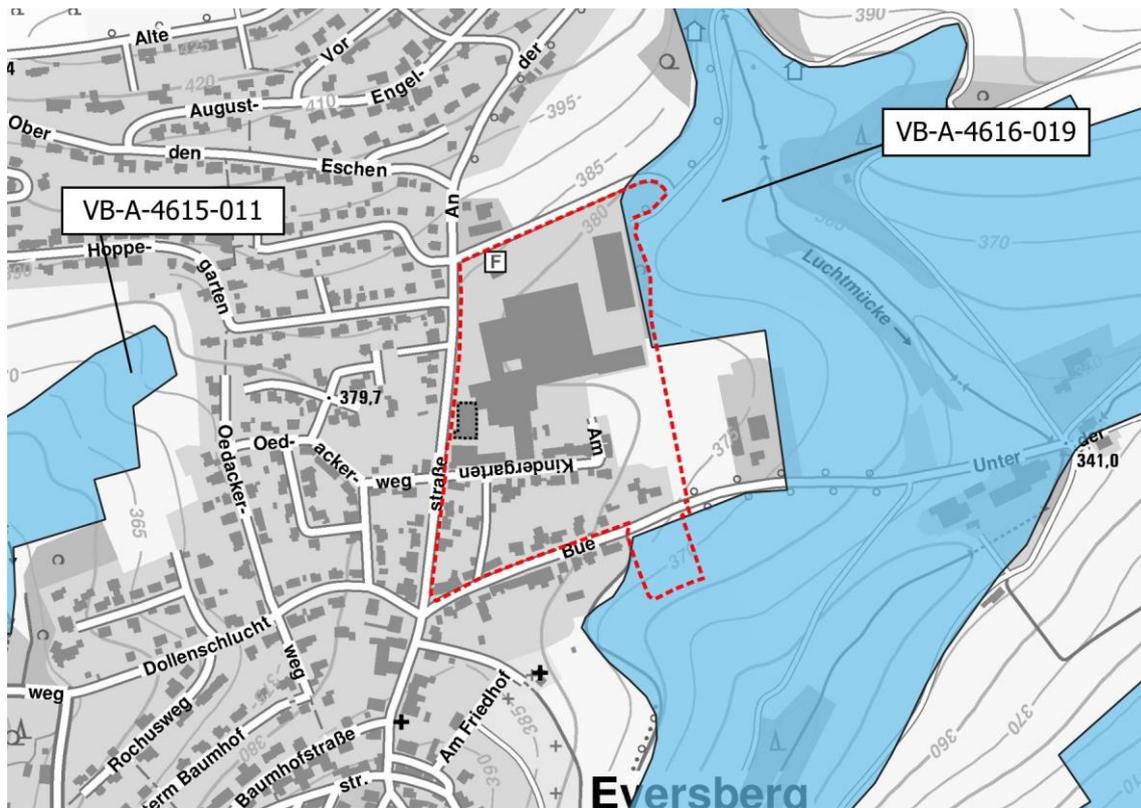


Abb. 9 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zur Plangebietsfläche (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Eine Ortsbegehung des Änderungsbereichs und der Umgebung erfolgte am 29. Juli 2024.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes aufzuzeigen.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024) betrachtet.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Wie bereits in Kapitel 1.0 erläutert, gehen mit der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes mehrere Änderungen der Darstellungen einher. Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen unter anderem Erweiterungsflächen für die Gewerbefirma gesichert und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von bis zu zwei Einfamilienhäusern und einem Feuerwehrgerätehaus geschaffen werden.

Ziel der Umweltprüfung und damit auch des Umweltberichtes zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Klärung der Frage, ob auf dieser Ebene erhebliche Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen sind, die in den folgenden Zulassungsebenen nicht durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird kein Baurecht geschaffen, daher werden keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet. In der folgenden Tabelle werden alle Wirkungen dargestellt, die eintreten können, sofern der

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Flächennutzungsplan durch einen Bebauungsplan konkretisiert wird oder ein Baugenehmigungsverfahren eingeleitet wird.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Fläche Boden
	ggf. Tiefbauarbeiten für den Gebäudebau	Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und ggf. des Grundwassers	Fläche Boden Wasser
	Entfernung von krautiger Vegetation	Lebensraumverlust/-degeneration	Fläche Pflanzen Tiere
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung von Anwohnern, Störung von Tieren, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Menschen Gesundheit Tiere Wasser Luft
Anlagebedingt			
Gebäude	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Fläche Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Fläche Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
	Silhouettenwirkung der Gebäude	Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes Ggf. Störungen von Tieren	Menschen Landschaft Tiere
Betriebsbedingt			
Verkehrsbedingte Emissionen	Lärmemissionen durch Fahrzeugverkehr; Belastung der Atmosphäre	Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO ₂ -Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Immissionen

Bestandsaufnahme und Bewertung

In den Übersichtskarten der amtlichen Umgebungslärmkartierung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV 2024A) sind für das Plangebiet keine Darstellungen getroffen. Durch den bestehenden gewerblichen Betrieb sowie die Lage an den Straßen Bue und Mittelstraße sind bereits Immissionen vorhanden. Ebenso kann es durch die Lage des Feuerwehrgerätehauses bereits im Bestand zu Immissionen, in erster Linie Lärm, kommen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden nicht prognostiziert. Das Feuerwehrgerätehaus wird verlegt, ist aber weiterhin räumlich im Plangebiet vorhanden.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraumes.

Dem Plangebiet selbst kommt aufgrund der vorhandenen Bebauung eine geringe Bedeutung im Hinblick auf die Erholungsfunktion zu. In der Umgebung sind dennoch einige Wander- und Radwege ausgeschildert, die zur Erholung genutzt werden können.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden nicht prognostiziert, da die Wanderwege begehbar bleiben werden. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht zu erwarten.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte für die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme und Bewertung

„Im Zusammenhang mit der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen/-weiden
- Äcker

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 1 des Messtischblattes 4616 „Olsberg“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt. Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden insgesamt 30 Arten als planungsrelevant genannt (fünf Säugetierarten, 25 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt. [...]

Im Zuge der Ortsbegehung am 29. Juli 2024 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei sonniger Wetterlage und Temperaturen um 26 °C.

An einem Teil eines Firmengebäudes der Firma Möller wurden Schwalbennester erfasst. Das Ortsbild innerhalb des Plangebiets ist ansonsten überwiegend von den Hausgärten geprägt. Hier sind immer wieder Baum- und Strauchgruppen vorhanden, die als Brutstätte für Vogelarten dienen können. Horste oder Nester wurden nicht erfasst, die Gehölze und Gebüsche können jedoch generell eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Grundsätzlich ist aufgrund der Ortslage von akustischen und optischen Störwirkungen innerhalb des Plangebietes auszugehen.“

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

„Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden häufigen und verbreiteten Vogelarten sowie für die planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene, sobald konkrete Planungsabsichten vorliegen.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre

Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024).

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sowie die angrenzenden Bereiche wurden 29. Juli 2024 bei sonniger Wetterlage und Temperaturen um 26 °C begangen und deren Biotoptypen erfasst. Das Plangebiet ist im Südwesten stark durch die Wohnbebauung von Eversberg geprägt. Die Wohnhäuser haben jeweils Hausgärten, die unterschiedlich stark bepflanzt bzw. versiegelt sind. Im zentralen bis nördlichen Bereich des Plangebietes dehnt sich das Firmengebäude aus, an der nördlichen Grenze ist ein Parkplatz vorhanden, der von Einzelbäumen gesäumt ist. Östlich des Parkplatzes liegt eine Streuobstwiese, hier wachsen Kirschbäume. Die Allee im Süden des Plangebietes besteht aus Hainbuchen, Eichen und Ahorn. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden von Pferden beweidet oder waren während der Ortsbegehung mit Mais bewachsen. Entlang der westlichen Grenze des Plangebietes steht eine Baumreihe aus Linden. Im Bereich des Baudenkmals an der westlichen Plangebietsgrenze im Bereich des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr stehen Eschen, Ahorn und Buchen.



Abb. 10 Eichen im Bereich der Allee im Südosten des Plangebietes.



Abb. 11 Maisacker im Bereich Südosten des Plangebietes.



Abb. 12 Lindenbaumreihe im Westen des Plangebietes.



Abb. 13 Streuobstwiese im Nordosten des Plangebietes.



Abb. 14 Parkplatz im Norden des Plangebietes.



Abb. 15 Firmengelände im Norden des Plangebietes.



Abb. 16 Blick auf die Wiesenflächen nordwestlich außerhalb des Plangebietes. Das Plangebiet grenzt an den rechten Bildrand an.

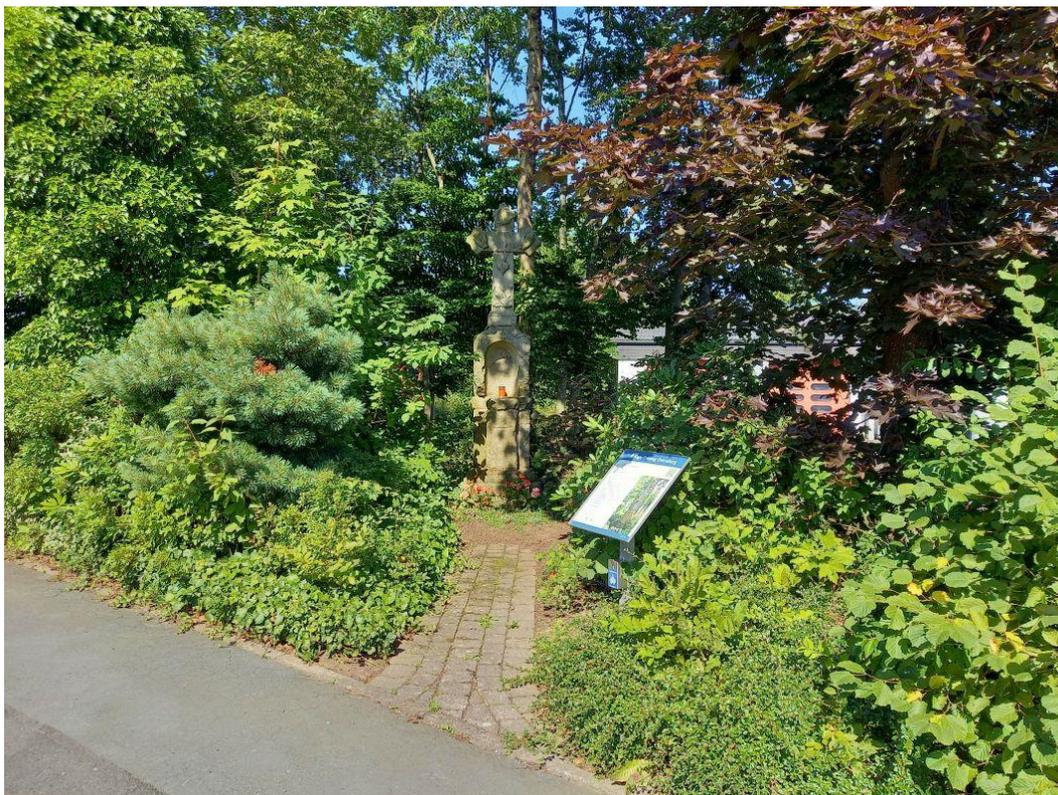


Abb. 17 Baudenkmal im westlichen Teil des Plangebietes.

Ein besonderer Artenreichtum an Pflanzen ist nicht festzustellen. Dennoch ist das Ortsbild von Grünfläche, Gehölzen und Sträuchern geprägt. Dem Schutzgut Pflanzen kommt eine mittlere Bedeutung zu.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen werden durch die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht prognostiziert. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes geht zunächst eine planungsrechtliche Änderung einher, wodurch das Schutzgut nicht betroffen ist. Eine mögliche Betroffenheit müsste auf nachgelagerter Planungsebene betrachtet werden.

Es wird jedoch, in Anlehnung an das Entwicklungsziel 1.5 des Landschaftsplanes, der Hinweis gegeben, auf nachgelagerten Planungsebenen weiterhin eine Eingrünung der Ortsgrenzen und Grundstücke vorzunehmen. Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen von nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren nach § 35(2) sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

3.6 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Der Geltungsbereich der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede umfasst ca. 8,2 ha. Ein Großteil der Fläche ist bereits bebaut.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche werden durch die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht prognostiziert, da die Flächennutzungsplanänderung einen formalen planungsrechtlichen Akt bedeutet. Eine mögliche zukünftige Bebauung wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet. Bauvorhaben, die durch die Flächennutzungsplanänderung vorbereitet werden, sind an bestehende Bauten angegliedert, sodass Baulücken geschlossen werden.

Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen von nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren nach § 35(2) sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

3.7 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Bereich des Plangebietes stehen gemäß der Bodenkarte Braunerden und ein Kolluvisol an, deren Eigenschaften in der folgenden Tabelle dokumentiert sind.

Tab. 2 Übersicht über die Bodentypen im Bereich des Plangebietes.

Bodeneinheit	L4813_B32c	L4813_B33c	L4716_K341
Bodentyp	Braunerde	Braunerde	Kolluvisol
Grundwasserstufe	Stufe 0, ohne Grundwasser	Stufe 0, ohne Grundwasser	Stufe 0, ohne Grundwasser
Wertzahlen der Bodenschätzung	25 bis 50, mittel	30 bis 55, mittel	45 bis 55, mittel
Erodierbarkeit des Oberbodens	0,41, hoch	0,44, hoch	0,55, sehr hoch
Schutzwürdigkeit des Bodens	nicht bewertet	nicht bewertet	fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit
Verdichtungsempfindlichkeit	mittel	mittel	mittel

Die Verteilung der Bodentypen ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

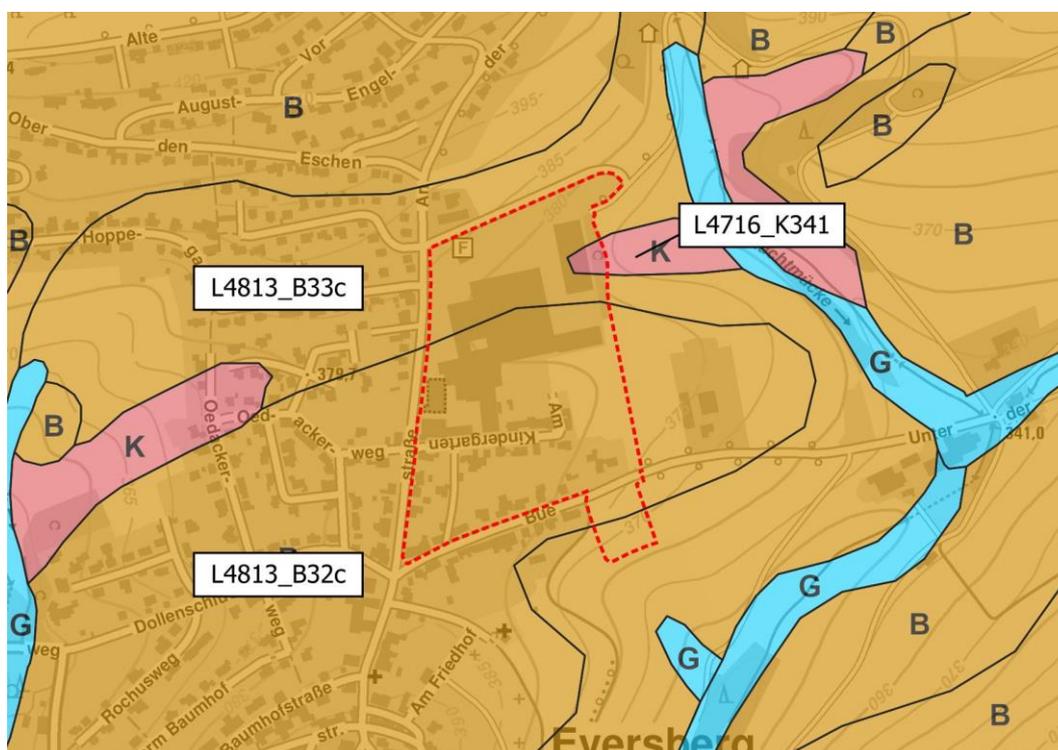


Abb. 18 Verteilung der Bodentypen im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Bereich der Gebäude, Straßen und Nebenanlagen sind die Böden bereits anthropogen verändert. In den weiteren Bereichen sind natürliche Bodenverhältnisse anzunehmen, obschon sie teilweise landwirtschaftlich genutzt werden und hier Verdichtung oder Düngemiteleintrag vorkommen kann. Alle natürlichen Böden erfüllen vielfältige, allgemeine Funktionen im Naturhaushalt, u. a. als Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

Altlasten

„Im Plangebiet ist eine Altablagerung (194616–2467) verzeichnet. Dabei handelt es sich laut Auskunft des Fachdienstes 46 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz des Hochsauerlandkreises um eine Basisaufschüttung für den ansässigen Gewerbebetrieb mit einer Mächtigkeit von 3 bis 5 m. Konkrete Anhaltspunkte für schädliche Bodenverunreinigungen oder zu Material und Zusammensetzung dieser Aufschüttung liegen nicht vor.“ (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2024A).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden durch die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht prognostiziert, da die Änderung des Flächennutzungsplanes einen formalen planerischen Akt bedeutet. Eine mögliche zukünftige Bebauung wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet.

Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen von nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren nach § 35(2) sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind bei Erhalt des schutzwürdigen Bodens im nördlichen Bereich des Plangebietes nicht zu erwarten.

Ist bei den Vorbereitungen (z.B. Abschieben der Baufläche bis auf den gewachsenen Boden) bzw. der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Mögliche Kampfmittel sollen in keinem Fall bewegt werden. Im

Verdachtsfall ist der Gefahrenbereich großflächig abzusperren und die Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Örtliche Ordnungsbehörde (Tel.: 0291 / 205-0) und / oder die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 22 - Gefahrenabwehr und Kampfmittelbeseitigung (02931 / 82-2399) unverzüglich zu informieren.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen weist das Plangebiet ein „Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen über Locker- und Festgesteinen aus (GL NRW 1980).

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Ramsbeck“ (276_22) dessen hydrogeologische Besonderheiten wie folgt beschrieben werden:

„Das Rechtsrheinische Schiefergebirge setzt sich aus paläozoischen Tonschiefern (Ton- und Schluffsteinen), Sandsteinen, Kalksteinen und Quarziten zusammen; in diesen Schichten sind örtlich Diabase eingeschaltet. Die Gesteine sind durch gebirgsbildende Kräfte in Sättel und Mulden gefaltet; hierbei sind auch Trennfugen und Klüfte entstanden, auf denen sich das Grundwasser bewegt. Im Allgemeinen besitzen Sandsteine und Quarzite größere Durchlässigkeiten als Tonsteine und Tonschiefer. Die Grundwasserneubildungsraten sind sehr gering und schwanken erfahrungsgemäß zwischen 1 - 3 l/sec*km² (30-90 mm/a) im vorwiegend tonig-schiefrigen Bereich und zwischen 2 - 4 l/sec*km²(60-120mm/a) in vorwiegend sandigem Bereich. Der Flurabstand ist überwiegend klein (<10 m) und hängt von der jeweiligen morphologischen Exposition als auch von der Gesteinszusammensetzung ab.“ (MULNV 2024B).

Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand werden gemäß MULNV (2024B) „gut“ eingestuft.

Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Grundwasser werden durch die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht prognostiziert, da durch den Flächennutzungsplan kein direktes Baurecht erwirkt wird. Sollten im nachgelagerten Planungsverfahren Grundwassereingriffe vonnöten sein, werden in den dann erstellten Gutachten entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formuliert.

3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme und Bewertung

Innerhalb des Plangebietes ist kein Oberflächengewässer vorhanden. Nordöstlich des Plangebietes verläuft die Luchtmücke, ein kleiner Talauebach des Grundgebirges. Die Gewässerstruktur ist nicht bewertet.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet ist in der Klimatopkarte für NRW überwiegend dem Gewerbeklimatop zugeordnet (LANUV 2024B). Östlich schließen sich Freilandklimatope an, westlich das Klimatop der Vorstadt.

Das Gewerbeklimatop weist großflächige Verkehrsflächen und weit höhere Emissionen auf (immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen). Bei intensiver Aufheizung am Tage bildet sich auch nachts aufgrund der Ausdehnung versiegelter Flächen eine deutliche Wärmeinsel aus, obwohl die Dächer der Hallen teilweise bemerkenswert auskühlen. Die am Boden befindlichen Luftmassen sind erwärmt, trocken und mit Schadstoffen angereichert. Die massiven Baukörper und die bodennahe Erwärmung verändern das Windfeld wesentlich.

Das Vorstadtklimatop bildet den Übergangsbereich zwischen den Klimaten der bebauten Flächen und den Klimaten des Freilandes. Charakteristisch für Flächen, die dem Vorstadtklima zugeordnet werden, sind in erster Linie eine Bebauungsstruktur mit Einzel- und Doppelhäusern von geringer Bauhöhe sowie ein geringer Versiegelungsgrad bzw. eine hohe Durchgrünung.

Das Freilandklimatop weist einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie sehr geringe Windströmungsveränderungen auf. Damit ist eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion verbunden. Dies trifft insbesondere auf ausgedehnte Wiesen- und Ackerflächen sowie auf Freiflächen mit sehr lockerem Gehölzbestand zu.

Dem Plangebiet kommt im Hinblick auf Flächen für die Frisch- und Kaltluftproduktion eine geringe Bedeutung zu.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden durch die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht prognostiziert.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine Anpassung an die bestehende Nutzung im Plangebiet. Außerdem werden die baurechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses, einer Lagerhalle und zwei Einfamilienhäuser geschaffen. Konkrete Auswirkungen können erst auf der nachgelagerten Planebene definiert werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar.

3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich eher gering einstufen.

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet. Das Plangebiet ist einerseits durch die Wohnbebauung und andererseits von dem Gewerbebetrieb geprägt. Im Norden sind Gehölze vorhanden, im Osten ein Grünland. Die Einsehbarkeit des Plangebietes ist gering, nur entlang der Straßen sind Blicke in die Landschaft bzw. in den Ort hinein möglich.

Die Bedeutung des Schutzgutes ist im Plangebiet als mittel zu bewerten.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden durch die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht erwartet. Der mit der Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Bau von Einfamilienhäusern fügt sich in das bestehende Ortsbild ein. Es wird angeregt, im Rahmen späterer Baugenehmigungsverfahren Vorgaben zur Eingrünung des Ortsrandes aufzunehmen. Dies entspräche den Zielen des Landschaftsplanes, wie in Kapitel 1.2.2 erläutert, und trägt zum einheitlichen Ortsbild bei.

3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme und Bewertung

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches A 21.06 „Brilon“. Die katholische Pfarrkirche St. Johannes Evangelist in Eversberg ist als raumwirksames und kulturlandschaftsprägendes Objekt der Baudenkmalpflege im Hochsauerlandkreis ausgewiesen. Der Erhalt der Sichtbeziehungen und die Wahrung der umliegenden Bebauung sind von besonderer Bedeutung. Eversberg ist zusätzlich als Fläche mit potenziell bedeutsamer Sichtbeziehung auf raumwirksame Objekte gekennzeichnet. Zudem ist für den Ort ein kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadtkern ausgewiesen (LWL 2010).

„Im nordwestlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein Baudenkmal. Es handelt sich dabei um das seit dem 21. Juli 1989 in der Denkmalliste der Kreis- und Hochschulstadt eingetragene Baudenkmal A-76 „Fünfwundenkreuz“. Das Denkmal umfasst einen Bildstock aus Naturstein, bestehend aus Sockel, Mittelteil und hohem Stein-

kreuz, das eine symbolische Darstellung der Wunden Jesu zeigt. Im Flächennutzungsplan wird das Baudenkmal als nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs. 4 BauGB aufgenommen [...].“ (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2024A).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht erwartet. Durch eine mögliche Festsetzung der Ortsrandbegrenzung kann das Landschaftsbild der typischen Sauerländer Dörfer weiter gestaltet und erhalten werden.

An oder im Umfeld des Baudenkmals sind ohne vorherige Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde der Kreis- und Hochschulstadt Meschede keine Veränderungen vorzunehmen.

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Plangebiet der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede ist vornehmlich gekennzeichnet durch die bestehende Wohnbebauung mit den Freiflächen zwischen den Häusern sowie dem Gewerbebetrieb.

In diesen Bereichen ist die biologische Vielfalt gering zu bezeichnen. Obschon es Grünlandflächen, Säume und Gehölzflächen gibt, ist ein ebenso großer Teil des Plangebiets durch Straßen oder Häuser versiegelt.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind bei der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind.

Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Tab. 3 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt <ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz - Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Fläche <ul style="list-style-type: none"> - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungspotenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
Boden <ul style="list-style-type: none"> - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
<p>Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
<p>Klima und Luft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
<p>Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kulturelemente - Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern mit erheblichen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden nicht erwartet.

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt bzw. beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

3.14 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen. Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen von nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren nach § 35(2) sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

Auf Ebene der folgenden Baugenehmigungsverfahren sollte zudem auf die randliche Eingrünung des Ortes geachtet werden, um so die Einbindung des Plangebietes in die Landschaft sicherzustellen. Dadurch werden zudem Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen geschaffen.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind durch die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen konkreter Neubauvorhaben sowie Um- und Ausbaumaßnahmen sind in den späteren Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Auf dieser Ebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den ggf. folgenden Baugenehmigungsverfahren durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ist sicher zu stellen.

4.3 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

4.4 Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Der konkrete Kompensationsbedarf kann im vorliegenden Fall erst im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens ermittelt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt kann festgehalten werden, dass für die Bereiche, in denen die Lagerhalle, die beiden Einfamilienhäuser sowie das neue Feuerwehrgerätehaus geplant sind, ein Ausgleich geschaffen werden muss.

Die überschlägige Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Hochsauerlandkreises „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (HSK 2006) für die Bereiche, in denen die Neubauvorhaben sowie die private Grünfläche

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

geplant sind, und die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden. Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Es wird zunächst der Biotopwert im Bestand ermittelt. Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes auf Grundlage der Planzeichnung der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechender Kompensationsfläche, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten ist.

Bei der Berechnung wird die GE-Fläche im Sinne einer worst-case-Betrachtung mit einer GRZ von 0,8 berücksichtigt, was einer 80%-igen Versiegelung entspricht. 20 % der Fläche werden dann als Rasenfläche bewertet. Für die Wohnbauflächen wird eine GRZ von 0,4 angenommen. Hier werden 40 % versiegelt, 60 % werden als Ziergärten berücksichtigt. Die private Grünfläche wird als Rasenfläche bewertet, für die Gemeinbedarfsfläche wird eine GRZ von 0,5 angesetzt. Es ergibt sich folgender möglicher Kompensationsbedarf:

Tab. 4 Berechnung des Bestandwertes.

Bezeichnung	Code	Biotoptyp	Fläche in m ²	Wertfaktor	Biotopwertpunkte
Gewerbegebiet	13	Grünland in intensiver Nutzung	1.557	4	6.228
Private Grünfläche	13	Grünland in intensiver Nutzung	1.813	4	7.252
Wohnbaufläche	13	Grünland in intensiver Nutzung	1.926	4	7.704
Gemeinbedarfsfläche	9	Acker, intensiv	4.431	3	13.293
Summe			9.727		34.477

Tab. 5 Berechnung des Planwertes.

Bezeichnung	Code	Biotoptyp	Fläche in m ²	Wertfaktor	Biotopwertpunkte
Gewerbegebiet mit GRZ 0,8	1	Versiegelte Fläche mit direktem Abfluss in Kanal / Vorfluter	1.246	0	0
	4	junge Ziergärten, Zierrasen	311	2	622
Private Grünfläche	4	junge Ziergärten, Zierrasen	1.813	2	3.626
Wohnbaufläche mit GRZ 0,4	1	Versiegelte Fläche mit direktem Abfluss in Kanal / Vorfluter	770	0	0
	4	junge Ziergärten, Zierrasen	1.156	2	2.312
Gemeinbedarfsfläche mit GRZ 0,5	1	Versiegelte Fläche mit direktem Abfluss in Kanal / Vorfluter	2.215,5	0	0

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Bezeichnung	Code	Biotoptyp	Fläche in m ²	Wertfaktor	Biotopwertpunkte
	4	junge Ziergärten, Zierrassen	2.215,5	2	4.431
Summe			9.727		10.991
Differenz der Biotoppunkte im Bestand und in der Planung					
23.486					

Somit würde sich auf Grundlage der geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplanes ein Ausgleichsbedarf in Höhe von 23.486 Biotopwertpunkten ergeben.

Der Ausgleichsbedarf für die beiden geplanten Einfamilienhäuser könnte durch die Pflanzung von Obstgehölzen oder Hecken im Bereich der Hausgärten und der privaten Grünfläche ausgeglichen werden. In der Gemeinbedarfsfläche sind ebenso Baum- und Strauchpflanzungen möglich und geplant. Weiterhin könnte das städtische Ökokonto beansprucht werden, das noch über ein ausreichend hohes Guthaben verfügt. Konkrete Maßnahmen sind im späteren Baugenehmigungsverfahren auf Grundlage des dann feststehenden Kompensationsbedarfes mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens hat die Landwirtschaftskammer NRW in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass für die dann erforderlich werdenden Kompensationsmaßnahmen keine landwirtschaftlichen Flächen beansprucht werden sollen.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“.

„Die Frage nach Planungs- und Standortalternativen stellt sich mit Ausnahme der konkret geplanten Neubauvorhaben sowie den vorgesehenen, potenziellen Erweiterungsflächen für die Firma Möller GmbH & Co. KG nicht, da die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Zuge der 107. Änderung für den Großteil der Flächen im Sinne einer Berichtigung an die tatsächlich vorhandenen Nutzungen angepasst werden sollen.

In Bezug auf die vorgesehenen Erweiterungsflächen für den ortsansässigen Betrieb ist anzumerken, dass die derzeitigen Betriebsflächen nahezu vollständig ausgenutzt sind. Auch durch weitere Umstrukturierungen etc. können keine Lagermöglichkeiten auf dem bisherigen Gelände geschaffen werden. Der Betrieb benötigt daher dringend Erweiterungsflächen am vorhandenen Standort. Aufgrund der angrenzenden Wohngebiete sowie der topografischen Verhältnisse ist eine Erweiterung des Betriebes derzeit ausschließlich auf einer ca. 1.500 m² großen und im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als "Gewerbegebiet" bzw. "Geplantes Gewerbegebiet" dargestellten Fläche nordöstlich des bisherigen Betriebsgeländes möglich. Eine Auslagerung bestimmter Betriebsbestandteile sollte vor dem Hintergrund der Optimierung von Betriebsabläufen möglichst vermieden werden.

Die für das neue Feuerwehrgerätehaus vorgesehene Fläche südlich der Straße „Bue“ ist verkehrlich gut erschlossen und weist mit ca. 4.000 m² eine optimale Größe auf. Sowohl der nördliche als auch der südliche Teil von Eversberg sind von dem potenziellen neuen Standort aus gut zu erreichen. Geeignete, alternative Standorte konnten im Rahmen der bisherigen Suche nicht ausfindig gemacht werden.

Hinsichtlich der geplanten Einfamilienhäuser ist anzumerken, dass die Gebäude nicht näher an den Gewerbebetrieb heranrücken, als die bereits vorhandenen Wohngebäude in der Straße „Am Kindergarten“ und dass die Erschließung sichergestellt ist.“ (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHÉDE 2024A).

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur sowie der Strukturen im Änderungsbereich und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht.

Null-Variante

Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens werden die Flächen weiter in der heutigen Nutzung verbleiben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Nichtdurchführung nicht zu erwarten.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Brandfall

Im Falle eines Brandes wird die örtliche Feuerwehr alle bebauten Flächen über öffentliche oder private Zufahrten erreichen können. Die Löschwasserversorgung kann für alle im Plangebiet vorhandenen Bereiche sichergestellt werden.

6.2 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass für zukünftige Bauvorhaben handelsübliche Baustoffe und geläufige Techniken verwendet werden, von denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Wassergefährdende Stoffe

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede wird es nicht zu einem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommen.

Störfallbetriebe

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

6.3 Kumulierung benachbarter Plangebiete

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich derzeit keine Bauleitplanverfahren im Änderungs- oder Aufstellungsverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden der hiermit vorgelegte Umweltbericht und

- die Begründung zur 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2024A)
- die Planzeichnung zur 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2024B)
- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024),

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei ist jedoch zu bedenken, dass aufgrund der Betrachtungstiefe auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden demnach erst im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

Zusätzlich ist im Einzelnen zu prüfen, ob sich die für diesen Umweltbericht angenommenen Eingangsparameter im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise Umweltauswirkungen wegfallen oder weitere Umweltauswirkungen auftreten.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist absehbar, dass sich im Zusammenhang mit der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede keine Umweltauswirkungen für die Umweltschutzgüter ergeben werden.

In einem etwaigen nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren für zukünftige Erweiterungen oder Änderungen der baulichen Anlagen sind voraussichtlich Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die hinsichtlich ihrer Umsetzung, Effizienz und Wirksamkeit eines Monitorings bedürfen.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Im Ortsteil Eversberg, Stadt Meschede, ist seit 1947 die Firma Möller GmbH & Co. KG ansässig. Seither hat sich der Betrieb, der in der Metall- und Kunststoffbranche angesiedelt ist, stetig vergrößert, sodass nun Erweiterungsflächen notwendig sind. Der wirkungsvolle Flächennutzungsplan gibt diese Flächen nicht her, sodass die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes in die Wege geleitet wird. Ebenso sollen die Planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses und für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern geschaffen werden.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet ist von der Ortslage Eversberg gekennzeichnet. Der Ortsteil dehnt sich weiter nach Westen aus, das Plangebiet liegt im Osten von Eversberg. Östlich sind landwirtschaftliche Flächen vorhanden. Im Untersuchungsgebiet liegen Wohnhäuser mit Hausgärten, ein Parkplatz, Grünflächen, das großflächige Betriebsgelände und landwirtschaftliche Flächen. Im Norden des Plangebietes ist noch eine Obstwiese vorhanden.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Durch die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen. Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen von nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren nach § 35(2) sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind durch die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht zu erwarten.

Ein Ausgleichsbedarf in Höhe von 23.486 Biotopwertpunkten könnte durch die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes im folgenden Bauleitplanverfahren entstehen.

Diese könnten durch die Pflanzung von Obstgehölzen oder Hecken im Bereich der Hausgärten und der privaten Grünfläche ausgeglichen werden. In der Gemeinbedarfsfläche sind ebenso Baumpflanzungen möglich. Weiterhin könnte das städtische Ökoko-Konto beansprucht werden. Konkrete Maßnahmen sind im späteren Baugenehmigungsverfahren mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Auf dieser Ebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den ggf. folgenden Baugenehmigungsverfahren durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur sowie der Strukturen im Änderungsbereich und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Kumulierung benachbarter Plangebiete

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich derzeit keine Bauleitplanverfahren im Änderungs- oder Aufstellungsverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei ist jedoch zu bedenken, dass aufgrund der Betrachtungstiefe auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden demnach erst im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

Warstein-Hirschberg, November 2024



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2012): Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Blatt 9. Arnsberg.
- GL NRW (1980): Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen. Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.
- HSK (2006): Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Meschede.
- HSK (2020): Landschaftsplan Meschede. Meschede.
- KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE (2024A): Begründung zur 107. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Fa. Möller I Bue“ im Ortsteil Eversberg. Vorentwurf. Meschede.
- KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE (2024B): Planzeichnung der 107. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede Bereich „Fa. Möller I Bue“ im Ortsteil Eversberg. Meschede.
- LANUV (2024A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (letzter Zugriff am 18.07.2024).
- LANUV (2024B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> (letzter Zugriff am 18.07.2024).
- LWL (2010): Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg. Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Münster.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede – Ortsteil Eversberg. Warstein-Hirschberg.
- MULNV (2024A): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW. Umgebungslärm in NRW. (WWW-Seite) <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> (letzter Zugriff: 18.07.2024).
- MULNV (2024B) Das Fachinformationssystem ELWAS (WWW-Seite): <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml?jsessionid=65C25592C0ACE83FB11BDF7B05D844ED> (letzter Zugriff am 19.07.2024).

Anlage 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässer- verunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden:

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	(Umweltschadengesetz - USchadG)	a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. [2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. [3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. [4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadengesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.10.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	(Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.